

Paul Weiß, Wien

Weil Gott uns zuerst geliebt hat

Was der neue Trauungsritus aus der Sicht eines Pfarrers an Wünschen offen läßt

„Die Feier der Trauung in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes“ brachte in der zweiten Auflage von 1992 wichtige Verbesserungen gegenüber der ersten, teilweise in Anpassung an die Editio typica altera des römischen Eherituals „Ordo celebrandi matrimonium“ von 1990, teilweise noch darüber hinaus. Dazu gehören vor allem die genauere Rücksichtnahme auf einen nicht getauften sowie auf einen nicht an Gott glaubenden Partner und die weitere Aufwertung des Brautsegens zum „Feierlichen Trauungssegen“, der nach dem deutschsprachigen Rituale immer unmittelbar nach der Vermählung und in Einheit mit dieser erfolgt, im römischen Ritus hingegen nach dem Allgemeinen Gebet bzw. nach dem Paternoster. Dahinter stehen tiefe Überlegungen über das Wesen des Ehesakraments und seine Spender bzw. – besser ausgedrückt – „ministri“/„Diener“.¹

Bei aller Dankbarkeit für diese Fortschritte sollen hier einige Wünsche formuliert werden, die aus dem praktischen Umgang mit dem neuen Trauungsritus entstanden sind bzw. schon beim vorherigen vorhanden waren, aber weiterhin offengeblieben sind:

1. Andere Anordnung und Benennung des Feierlichen Trauungssegens

Der erste und wichtigste Wunsch betrifft die Stellung des Feierlichen Trauungssegens: Mir scheint, daß hier ein richtiger Reformversuch auf halbem Weg steckengeblieben ist und deshalb nicht zur Wirkung kommt. Gerade nach der im genannten Buch und in anderen einschlägigen Artikeln seiner Autoren vertretenen Auffassung ist das Wesen jedes Sakraments das epikletisch-anamnetische Hochgebet, in dem Gottes Heilshandeln zugleich gepriesen und erbeten wird, damit durch Jesus Christus im Heiligen Geist unser Leben und unsere Gemeinschaft neu und ewig wird. Mit den Worten des ersten Johannesbriefes (4,19): „Wir wollen lieben, weil er uns zuerst geliebt hat.“ Weil also Gott uns zuerst geliebt hat, können und wollen wir einander lieben. Das gilt auch für das gläubige Verständnis einer Ehe, die als freie ganzheitliche vorbehaltlose Bindung des Menschen eigenmächtig nicht möglich ist.

Dieses Verständnis des Feierlichen Trauungssegens kann aber von den Brautleuten und allen anderen Teilnehmern am Gottesdienst kaum mitvollzogen werden,

– wenn er weiterhin „Segen“ heißt und schon dadurch sowie – bei der Feier der Trauung in einem Wortgottesdienst – durch seine große Nähe zum „Feierlichen Schlußsegen“ als eine Verdopplung des letzteren erscheint. Da ist das römische Eheritual konsequenter, indem es im Wortgottesdienst ohne Kommunionsspendung den Trauungssegen gleich mit dem Schlußsegen verbindet (das habe auch ich, ohne den römischen

¹ Vgl. dazu den Sammelband: Eheschließung – mehr als ein rechtlich Ding? Hg. K. Richter. Freiburg i. Br. 1989 (QD 120), besonders den darin enthaltenen Beitrag von A. JILEK, Das Große Segengebet über Braut und Bräutigam als Konstitutivum der Trauungsliturgie, 18–41.

Ordo zu kennen, einige Zeit für die richtige Lösung gehalten, bis mir eine bessere einfiel).

- wenn er größtenteils aus Bitten besteht und daher inhaltlich weithin als eine Verdopplung bzw. Vorwegnahme der anschließenden Fürbitten erscheint (was diese auch wieder entwertet) und nicht als epikletisch-anamnetisches Hochgebet.

- wenn er wie jede andere Oration mit „Darum bitten wir . . .“ abgeschlossen wird und nicht mit einer Doxologie wie die Hochgebete der Messe, was sofort und ohne weitere Erklärung die Stellung dieses Gebetes deutlich machen würde. Das gilt auch von den entsprechenden Gebeten in den anderen Sakramenten außer von dem bei der Bischofsweihe.

- wenn er nach der in jeder Weise als abschließend erlebten „Bestätigung der Vermählung“ vollzogen wird. Der Zelebrant hat schon die Anwesenden zu Zeugen genommen und gesagt „Was Gott verbunden hat, das darf der Mensch nicht trennen“, und dann wird Gott erst gebeten, diesen Bund zu heiligen?! Dazu kommt noch, daß diese Bestätigung des Ehebundes nicht nur aus einer Tradition heraus, sondern aus der Natur der Sache nach einer anschließenden meditativen Pause verlangt (meist mit einem Musikstück), in der das Geschehene noch verinnerlicht werden kann (ähnlich wie in der Stille nach der Kommunion), die durch den Feierlichen Trauungssegen hinausgeschoben wird. Dieser wird hier eher als unangenehm erlebt, weil er als eigentlicher Höhepunkt nicht mehr mitvollzogen werden kann.

- wenn er nach der Vermählung angeordnet ist, deren Ermöglichung er in gläubiger Sicht doch sein und ausdrücken soll. Auf den zu erwartenden Einwand, daß doch der Ehewille der beiden Brautleute vorher feststehen müsse, lautet die naheliegende Antwort: Genau dazu gibt es die „Befragung nach der Bereitschaft zur christlichen Ehe“ (und gab es die entsprechenden Fragen schon beim Vorbereitungsgespräch). Diese Fragen entsprechen ganz denen nach der Bereitschaft bei der Bischofs-, Priester- und Diakonenweihe, und ihre positive Beantwortung ist die notwendige, aber genügende Voraussetzung dafür, Gott zu bitten, daß er durch Jesus Christus im Heiligen Geist die Brautleute ermächtigt, den Ehebund so zu schließen, daß er ein Abbild seiner Liebe zu den Menschen wird.

- wenn er durch diese Anordnung nach der Vermählung weiterhin den Eindruck erweckt, daß die Brautleute die eigentlichen Spender des Ehesakraments sind und nicht Gott selbst, dessen Wirken durch das vom Amtsträger geleitete Gebet der gesamten Gemeinde (in Einheit mit der Gesamtkirche) sakramental vermittelt wird (Kirche als Grundsakrament). Sowohl die Gemeinde bzw. Kirche als auch die Amtsträger in ihr sowie die Brautleute selbst können immer nur „Diener“ („ministri“) des Sakraments sein.

- wenn er schon vorweggenommen wurde in der „Segnung der Ringe“, wo der Zelebrant nach dem deutschen Rituale ganz im Sinn einer richtig verstandenen Segnung von Gegenständen ausdrücklich nicht nur die Ringe, sondern auch die „Brautleute, die sie als Zeichen ihrer Liebe und Treue tragen werden“, segnet. Das römische Eherituale ist diesbezüglich insofern konsequenter, als in ihm der Zelebrant zumindest in der Grundform nur die Ringe segnet (freilich auf die Brautleute hin) und dadurch den Segen über das Brautpaar nicht verdoppelt.

Genau dort, wo zuerst die Ringe bzw. auch die Brautleute erstmals (aber erst nach den Ringen) gesegnet und dadurch die Ringe völlig überbewertet werden, sollte m. E. das „Feierliche Hochgebet zur Trauung“ oder „Hochgebet über die Brautleute“ – wie der Feierliche Trauungssegen besser genannt werden könnte – seinen Platz haben. Hier

ist die zentrale Stelle zwischen der menschlichen Bereitschaft und dem von Gott ermöglichten und getragenen Abschluß dieses Bundes in seiner Gemeinde bzw. Kirche. Erst dadurch wird die anschließende Vermählung zu einem Sakrament der Liebe Gottes in seiner Kirche. Sie wird dann nicht nur „vor Gottes Angesicht“ geschlossen, sondern geschieht durch die Vermittlung Jesu Christi in der Kraft des Heiligen Geistes. Gott ermächtigt („weiht“) die Brautleute, in der Ehe einander zu heiligen (vgl. 1 Kor 7,14). Ihn als Zeugen des Ehebundes anzurufen ist zwar auch eine Dimension der kirchlichen Trauung, aber keineswegs die wichtigste und grundlegende. Diese liegt vielmehr darin, daß die eheliche Liebe ein Geschenk der Gnade Gottes ist und die Verheißung des Gelingens hat, wo sie als solches angenommen wird. Das wirft natürlich die Frage auf, wieweit eine Ehe Sakrament sein kann, wenn nicht beide Brautleute gläubig sind.²

Es würde dann durch den Ablauf von selbst deutlich, daß nicht die Brautleute die primären „Spender“ des Sakraments sind, sondern der eigentliche Spender Gott selbst ist – durch Jesus Christus im Heiligen Geist – und sein „Diener“ bzw. seine „Dienerin“ – „minister“ bzw. „ministra“ – zunächst die ganze Gemeinde ist, in der das Sakrament gefeiert wird, darunter nochmals in qualifizierter Weise der amtliche Leiter dieser Feier und die Brautleute, die dieses Geschenk empfangen und einander weitergeben. Wenn man weiterhin von den Eheleuten als „Spendern“ des Sakraments sprechen will, dann etwa in dem Sinn, wie Kommunion-„Spender“ die Eucharistie spenden (bei aller Verschiedenheit zwischen diesen zwei Sakramenten ist dieses „Spenden“ in beiden Fällen ein Weitergeben dessen, was man selbst empfangen hat). Wenn vorher das „Feierliche Hochgebet zur Trauung“ stattfindet, wird von selbst klar, in welchem Sinn vom „Spenden“ die Rede ist. Natürlich müßte man dann auch die Aufforderung zum Vermählungsspruch und den Beginn des Vermählungsspruches selbst dementsprechend umformulieren, daß dieser Zusammenhang mit dem vorherigen Hochgebet deutlich wird. Sogar fernstehende Teilnehmer könnten durch einen solchen Ablauf ohne eine längere mystagogische Einführung zumindest leichter verstehen, was hier geschieht.

2. Konzentration der Vorfragen

Von der ersten Vorfrage – an beide Brautleute einzeln – war schon die Rede. Sie hat gerade nach dem obigen Vorschlag eine wesentliche Bedeutung und soll schon aus diesem Grund einzeln erfolgen.

Eine für mich schon nach dem jetzigen Ablauf völlig unverständliche Anordnung ist jedoch die zweite Vorfrage: „Wollen Sie Ihre Frau/Ihren Mann lieben und achten und ihr/ihm die Treue halten alle Tage ihres/seines Lebens?“ – Nicht nur deshalb, weil die beiden Brautleute erst im anschließenden Vermählungswort einander zur Frau/zum Mann nehmen, hier aber schon als „Ihre Frau/Ihr Mann“ bezeichnet werden. Sondern noch viel mehr deshalb, weil es sich dem Wortlaut nach um eine Vorwegnahme und damit Verdopplung der Vermählung handelt. Mit beinahe denselben Worten werden die beiden nachher den Bund der Ehe schließen bzw. auf fast dieselbe Frage nochmals mit „Ja“ antworten. Es erweckt einfach den Eindruck, daß man dem anschließenden Vermählungswort nicht traut und deshalb in Frageform den Ehekonsens vorwegnimmt.

² Diesbezüglich sei ebenfalls auf das in Anm. 1 genannte Buch verwiesen, vor allem auf den Beitrag von R. PUZA, Kirchenrecht – Theologie – Liturgie. In: ebd. 62–83.

Hier entwertet eines das andere, als ob keines glaubwürdig wäre. Deshalb gehört die zweite Vorfrage meiner Ansicht nach einfach weggelassen.

Sehr problematisch ist auch die dritte Frage. Wenn man viele Brautgespräche – und zwar einzeln – führt, erfährt man bei aller grundsätzlichen Bereitschaft zum Kind in so vielen Fällen von Problemen verschiedenster Art auch jüngerer Menschen bezüglich einer konkreten Entscheidung zum Kind, daß man sich schwertut, diese Frage zu stellen; nicht nur wegen des hohen Alters – wo ist da die Grenze, daß es nicht peinlich wird? Es muß doch genügen, daß diese Frage im Brautgespräch gestellt worden ist. So würde ich die Erlaubnis, sie wegzulassen, sehr weit fassen.

Die vierte Vorfrage schließlich läuft auf eine (Erneuerung der) Firmung hinaus. Darum geht es aber in der Eheschließung nicht. Auch hier kann ein quantitatives Zuviel das qualitativ Wichtige zerstören. Auch diese Frage sollte man weglassen dürfen.

Damit bleibt als einzig notwendige die erste. Sie ist aus sich heraus verständlich und wird in ihrer Bedeutung hervorgehoben, wenn sie nicht eine unter anderen ist. Und von ihr aus läßt sich gut überleiten zum – nach obigem Vorschlag – anschließenden Hochgebet über das Brautpaar – bzw. zur Gebetseinladung mit langer Gebetsstille am Beginn derselben.

3. Zuordnung von Vermählungswort zu Vermählungswort, Ringübergabe zu Ringübergabe (dazwischen Ringsegnung)

Im römischen Eherituaie folgt auf das Eheversprechen des Mannes das Eheversprechen der Frau und dann sofort die Bestätigung der Vermählung. Das hat auch den Vorteil, daß die beiden Brautleute leichter schon beim Vermählungswort einander die Hand reichen können, wie man es eben oft bei einem Versprechen tut, ohne sie zum Ringwechsel wieder loslassen zu müssen und sie zur anschließenden Bestätigung wieder zu reichen.

Im deutschen Eherituaie ist nicht nur zwischen dem gegenseitigen Versprechen und der Bestätigung der Ringwechsel eingefügt, sondern darüber hinaus wird das jeweilige Versprechen eines Partners sofort mit der Ringübergabe an den anderen verbunden. Dann erst kommt diese(r) an die Reihe. Über die erstgenannte Änderung kann man geteilter Meinung sein. Sie hat den Vorteil gegenüber der römischen Anordnung, daß die Bestätigung mit der Zeugennahme, die sich wieder an die ganze Gemeinde wendet, wirklich den Abschluß der Trauungszeremonie bilden kann (wenn nicht nachher noch der Feierliche Trauungssegen folgen muß). Sie hat aber den Nachteil, daß die Brautleute entweder zum Versprechen nicht die Hände reichen oder sie zum Ringwechsel wieder loslassen müssen, bevor sie einander zur Bestätigung der Vermählung die Hände wieder geben. Das dürfte das geringere Übel sein, weshalb diese erste Änderung durchaus zu begrüßen ist.

Was aber allen Brautleuten, mit denen ich den Ritus bisher durchgesprochen und dann gefeiert habe, und mir selbst nicht einsichtig ist, ist die zweitgenannte Änderung: daß auf das Versprechen des einen Partners nicht – gleichsam als Antwort – das des anderen folgt, sondern sofort die Ringübergabe an ihn. Das wird dem Vorrang der personalen Beziehung, die sich im gegenseitigen Versprechen ausdrückt, gegenüber den Ringen als äußeren Zeichen derselben nicht gerecht. Die Ringe werden gleichsam zu einem Wesensbestandteil der Ehe, was sie nicht sind. Außerdem entsteht der Eindruck, daß der eine Partner zuerst alles „erledigen“ will, bevor der andere an die Reihe kommt.

Und ein Händereichen während des Versprechens ist noch viel schwieriger möglich, weil es sogar zwischen den beiden Vermählungsworten – nicht nur zwischen Versprechen und Bestätigung wie oben – unterbrochen werden müßte. Deshalb ist von einem Händereichen beim Eheversprechen im deutschen Eheritual gar nicht die Rede. Es heißt nur: „Die Brautleute wenden sich einander zu.“ Das sieht dann oft sehr steif aus, als ob sie dem Partner einen Spruch aufsagten.

Die von den Brautleuten immer bevorzugte Lösung ist daher, auf das Vermählungswort des einen das Vermählungswort des/der anderen folgen zu lassen, was auch erleichtert, dabei einander die Hände reichen zu können, ohne sie gleich wieder loslassen zu müssen; und dann erst den Ringwechsel vorzunehmen. Also: Versprechen zu Versprechen, Zeichen zu Zeichen, entsprechend der unterschiedlichen Wertigkeit. Dazwischen sollte die Ringsegnung stattfinden (nicht schon vor dem Versprechen; vgl. oben), durch die auch der dann unmittelbar anschließende Ringwechsel gedeutet wird. In dieses Segensgebet über die Ringe könnten auch alle anderen Zeichen der Liebe mit eingeschlossen werden, die die Brautleute einander geben werden, von denen die Ringe eben eines sind; und natürlich auch alle Fähigkeiten der Brautleute, einander solche Zeichen zu geben. Eine gute Parallele dazu sind die ausdeutenden Riten bei der Weihe (Übergabe der Gewänder und der anderen Insignien). Sie entsprechen dem Ringwechsel. Auch dieser ist ein solches ausdeutendes Zeichen. Wenn mehrere Personen das Weihesakrament empfangen, werden diese Zeichen allen erst nachher überreicht, nicht jedem sofort. So sollte es auch bei der Eheschließung sein.

4. Aufgaben der Vorrangstellung des Mannes

Diese eben gewünschte Zuordnung der Vermählungsworte zueinander und der Ringübergaben hätte noch einen weiteren Vorteil: Sie bietet die Möglichkeit einer Abwechslung bezüglich des jeweiligen ersten Sprechers. Die ganze Trauungsliturgie geht hier von einer selbstverständlich angenommenen – gar nicht reflektierten? – Vorrangstellung des Mannes aus: Er wird bei den beiden Vorfragen, die einzeln gestellt werden sollen, als erster gefragt, er spricht als erster das Vermählungswort (bzw. wird auch hier als erster gefragt) und steckt seiner Braut den Ring an, bevor sie beides tut, er wird üblicherweise als erster mit dem Namen angesprochen. Nur in der nicht gesungenen Fassung der Form I des Feierlichen Trauungssegens (im Unterschied zur gesungenen) wird in der Gebetseinladung die Braut als zuerst zu Nennende angegeben, ebenso im Feierlichen Trauungssegen bei der Trauung eines Katholiken mit einem Partner, der nicht an Gott glaubt. Vielleicht wurde hier bewußt daran gedacht, daß Fernstehende für diesen Vorrang des Mannes in der katholischen Kirche noch weniger Verständnis haben als die Katholiken.

Auch dies wäre ein Wunsch an eine erneuerte Trauungsliturgie, diesen zwar zeitgeschichtlich, aber theologisch nicht begründbaren Vorrang des Mannes aufzugeben. Er widerspricht auch der gerade dem Christentum mit seiner Aufwertung der Frau entsprechenden partnerschaftlichen Sicht der Ehe. Es ist durchaus keine Glaubensfrage, ob der Zelebrant – im Sinn der üblichen Höflichkeit – zuerst die Frau anspricht bzw. fragt oder den Mann, ob zuerst die Braut oder der Bräutigam das Vermählungswort spricht bzw. dann dem Partner/der Partnerin den Ring ansteckt. Da kann es auch eine Abwechslung geben, etwa zwischen Eheversprechen und Ringübergabe, daß z. B. er zuerst das Vermählungswort sagt, sie aber (als Frau meist mit mehr Gespür für das Sinnenhafte) als

erste den Ring übergibt. Am besten, man überläßt es den Brautleuten selbst, zu entscheiden, wer wann beginnen soll, um sie nicht auf Rollenbilder festzulegen.

5. Verbesserung von Formulierungen

Schließlich beziehen sich einige kleinere Wünsche auch auf das, was die Brautleute sprechen sollen. Einer wurde oben schon genannt: Statt oder besser zusätzlich zu „vor Gottes Angesicht“ könnte es etwa heißen: „und in seinem Namen“ oder „und in der Kraft seines Geistes“ oder „und im Vertrauen auf seine Gnade (Hilfe)“. Damit würde das ausgedrückt, was nach dem Feierlichen Hochgebet über das Brautpaar von selbst naheliegt: daß dieses Versprechen nicht eigenmächtig, sondern im Glauben an Gottes zuvorkommende Liebe gegeben wird.

Ein weiterer textlicher Wunsch bezieht sich auf die „guten und bösen Tage“ (im Lateinischen: „inter prospera et adversa“). Wenn man schon bei den „Tagen“ bleibt, so sind diese nur in einem sehr übertragenen Sinn „böse“, weil dies ein moralischer Begriff ist. Nach dem Duden 2 (Stilwörterbuch) wird „böse“ nur umgangssprachlich auf Zeiten angewendet. Das passendere Gegensatzpaar dürfte „gut und schlecht“ sein. „Schlechte Zeiten“ ist nicht nur umgangssprachlich.

Was weiters auffällt, ist die Verdopplung der Zeitangabe im Vermählungsspruch, und zwar seltsamerweise nur dort, wo dieser selbst gesprochen wird (was das Auswendiglernen noch erschwert), nicht in der Frageform. Im ersten Fall heißt es kurz hintereinander „bis der Tod uns scheidet“ und „alle Tage meines Lebens“, im zweiten Fall nur „bis der Tod Sie scheidet“. Es würde doch auch beim Vermählungswort eine solche Zeitangabe genügen.

Viel wichtiger scheint mir jedoch die inhaltliche Formulierung dieser Zeitangabe zu sein. Im deutschen Eheritual von 1975 hieß es zumindest beim Vermählungsspruch (nicht beim erfragten Konsens): „solange ich lebe“. Das ließ wenigstens offen, daß diese Liebe auch für die Ewigkeit gilt, nicht nur für das irdische Leben (ob es so gemeint war, ist eine andere Frage). Es ist mir unverständlich, wie in einer Kirche, die an eine Berufung zum ewigen Leben in der Herrlichkeit eines himmlischen Hochzeitsmahls glaubt, davon ausgegangen werden kann, daß das Wesentliche der ehelichen Liebe zweier Menschen, nämlich ihre personale Zuneigung und Treue, in der Gemeinschaft der Heiligen aufhören soll! Auch wenn dort unsere Leiblichkeit eine andere sein wird als die jetzige, die Liebe selbst und auch eine leibliche Dimension derselben wird es in einer vollendeten Gestalt geben. Vielleicht kann man darauf hoffen, daß sie zwischen allen so sein wird wie in der besten Ehe. Weshalb es auch kein Problem mehr sein kann, wenn einer in dieser Welt mehrere Ehepartner hatte. Die Liebe zu verstorbenen Partnern hört mit dem Tod nicht auf. Diese Hoffnung dürfte in einem christlichen Trauungsritus nicht geleugnet werden, sondern müßte sogar ausdrücklich formuliert werden: „... bis ins ewige Leben. (Amen).“

Das wären einige Wünsche für eine künftige Überarbeitung des Trauungsritus. Einiges davon dürfte auch jetzt schon durchführbar sein. Die Feier der Eheschließung ist eine der wichtigsten Gelegenheiten, mit jungen erwachsenen Christen ins Gespräch zu kommen, die vielleicht nicht mehr recht verstehen, was der Glaube mit dem Leben zu tun hat, und vielen Fernstehenden das Evangelium zu verkünden. Da sollte wirklich alles stimmen.